





# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280  
BK 192/89-E

Wien, 1989 07 18

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1010 WIEN

Unter Bezugnahme auf das d.o. Schreiben vom 21. April 1989, Zahl 12.912/1-33/89 beehrt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, zum ausgesendeten Entwurf für eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz innerhalb der Begutachtungsfrist folgende Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit gleicher Post zugeleitet wurden.

## 1) Grundsätzliches:

Die beiden Kernstücke des vorliegenden Entwurfes bilden die Einarbeitung von Bestimmungen für die Bodendenkmalpflege in das Denkmalschutzgesetz einerseits und - bei grundsätzlicher Beibehaltung der unmittelbaren Bundesverwaltung in den Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz - die Einräumung von Rechten für den Landeshauptmann und den Bürgermeister in Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz, insbesondere die Einräumung bzw. den Ausbau der Parteistellung dieser Organe. Damit wird der langjährigen Forderung der Bundesländer auf den Übergang der Denkmalschutzkompetenz in die mittelbare Bundesverwaltung zwar nicht Rechnung getragen, es werden aber weitgehende Parteienrechte in Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz eingeräumt, weiters die Kompetenz zur Behandlung von Anträgen zur Bewilligung "kleinerer Veränderungen" in mittelbarer Bundesverwaltung (§ 5 Absatz 3 des Entwurfes).

Ferner soll durch Ersichtlichmachung im Grundbuch in einem langfristigen Verfahren klargestellt werden, welche unbeweglichen Gegenstände, die im Eigentum oder überwiegenden Miteigentum einer der im § 2 genannten juristischen Personen stehen, tatsächlich

- 2 -

auf Grund des öffentlichen Interesses an ihrer Erhaltung unter Denkmalschutz stehen.

Bezüglich der Einräumung der Antrags- bzw. Parteienrechte für Landeshauptmann bzw. Bürgermeister ist allgemein festzustellen, daß insbesondere die Einräumung der Parteienstellung zu einer Komplizierung der Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz führen kann. Die Einräumung der Entscheidungskompetenz zur Bewilligung kleinerer Veränderungen in der mittelbaren Bundesverwaltung kann weiters dazu führen, daß in den einzelnen Bundesländern eine verschiedenartige Entscheidungspraxis bezüglich der Bewilligung solcher Veränderungen entsteht.

Von Seiten der Katholischen Kirche werden gegen diese Kompetenzveränderungen noch zwei schwerwiegende Bedenken geäußert:

Einerseits birgt die Kompetenzübertragung die Gefahr in sich, daß aus (falsch verstandener) Bürgernähe gerade wertvolle Klein- und Denkmale, welche für die gesamte Kulturlandschaft Österreichs von höchster Bedeutung sind, dem Verfall und der Vernichtung preisgegeben werden, um privaten oder vermeintlichen öffentlichen Interessen zu entsprechen.

Andererseits führt die Zersplitterung der Kompetenzen dazu, daß die Arbeit der kirchlichen Denkmalpflegeinstanzen unverhältnismäßig erschwert wird. Die diözesanen Stellen, welche bisher von Amts wegen die Kompetenz des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege wahrgenommen haben, würden in der Verwaltungspraxis überfordert, was zur Folge hätte, daß diese Agenden den lokalen kirchlichen Denkmaleigentümern überlassen werden müßten.

Gerade eine solche Entwicklung würde aber dem Gedanken des Denkmalschutzes und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Denkmale und somit der österreichischen Kulturlandschaft diametral entgegenstehen.

Durch das gute und erfolgreiche Zusammenwirken der diözesanen Denkmalpflegeinstanzen mit dem Bundesdenkmalamt konnte bisher trotz der verschwindenden öffentlichen Mittel für die Denkmalpflege ein maximaler Erfolg in der Erhaltung der kirchlichen Denkmale erzielt werden.

- 3 -

Von Seiten der Katholischen Kirche wird daher die Überlassung von Denkmalschutzkompetenzen an Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde und Bürgermeister abgelehnt und beantragt, diesbezüglich die bisherigen bewährten Bestimmungen bestehen zu lassen.

2) Zu den einzelnen Bestimmungen:

a) Zu Ziffer 2 (§ 1, Absatz 1):

Im ersten Satz scheint der Klammersausdruck "(soweit diese beiden nicht ohnehin zivilrechtlich Teil eines anderen unbeweglichen Denkmals sind)" entbehrlich. Wenn nämlich künstlich errichtete oder veränderte Bodenformationen und architektonisch angelegte Freiflächen Teil eines anderen unbeweglichen Denkmals sind, so sind sie ebenfalls Gegenstände im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, da sie damit schon unter Denkmalschutz stehen. Ansonsten erscheint die Bestimmung unbedenklich.

b) Zu Ziffer 3 (§ 1, Absatz 2 und 3):

Bezüglich der Parteistellung des Landeshauptmanns und des Bürgermeisters bei Feststellungsverfahren siehe die grundsätzliche Stellungnahme.

c) Zu Ziffer 4:

Das Recht des Landeshauptmanns, Anträge auf Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen ist insbesondere bei § 3 - Denkmalen verständlich. Das Antragsrecht auf Veränderung und Zerstörung von Denkmalen sollte allerdings dem Eigentümer vorbehalten bleiben, insbesondere deshalb, da eine Bewilligung von Veränderungen und Zerstörungen gegen den Willen des Eigentümers auf Grund dieser Kompetenz des Landeshauptmanns grundsätzlich möglich wäre, was einen nicht verständlichen Eingriff in das Eigentums- und Verfügungsrecht über das Eigentum mit sich brächte, welcher auch verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, vor allem im Hinblick auf das Grundrecht auf Eigentum. Könnte ein Antrag auf Zerstörung des Denkmals durch den Landeshauptmann gegen den Willen des

- 4 -

Eigentümers z. B. die Folge haben, daß diese Zerstörung bewilligt und dann durch die Bezirksverwaltungsbehörde auch exekutiert wird, obwohl der Eigentümer kein Interesse an der Zerstörung hat.

d) Zu Ziffer 5 (§ 2, Absatz 1):

Die Klarstellung bezüglich der unbeweglichen Denkmale im Eigentum der im § 2 genannten juristischen Personen wird grundsätzlich begrüßt. Das gleiche gilt für die Klarstellung, daß die gesetzliche Vermutung für Assembles, Gesamtanlagen und Sammlungen nicht gilt, sodaß diese offensichtlich nunmehr eigens durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes unter Schutz gestellt werden müssen. Diese Folge ist ja auch in Ziffer 6 (§ 2, Absatz 3) erwähnt.

e) Zu Ziffer 7 (§ 3, Absatz 1 und 2):

Zu Absatz 2, letzter Satz, ist zu bemerken, daß das Fehlen der Verpflichtung des Bundesdenkmalamtes zu Mitteilungen an die Grundbuchgerichte bei Wegfall des öffentlichen Interesses an der Erhaltung zu Rechtsunsicherheit führen muß. Ist nämlich die Denkmaleigenschaft eines unbeweglichen Gegenstandes weggefallen, so bleibt mangels Mitteilung des Bundesdenkmalamtes die Er-sichtlichmachung der Unterschutzstellung im Grundbuch bestehen. Bei einem Eigentumswechsel muß daher der neue Eigentümer mangels Löschung annehmen, daß der unbewegliche Gegenstand weiterhin unter Denkmalschutz steht und die Eigentumsbeschränkungen des Denkmalschutzgesetzes auf ihn weiterhin anzuwenden sind. Es wird daher angeregt, den letzten Satz des Absatz 2 ersatzlos zu streichen, damit die Rechtsunsicherheit aus der Welt geschafft wird.

f) Zu Ziffer 8 (§ 4, Absatz 1, 2 und 3):

Die Aufnahme des Klammersausdruckes "(auch Restaurierung)" im einleitungssatz des Absatz 1 erscheint entbehrlich. Wenn eine Restaurierung den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder die künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, dann ist die Veränderung ohnehin bewilligungspflichtig. Kann die Restaurierung den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische

- 5 -

Wirkung nicht beeinflussen, so bewirkt auch die Einführung des Klammersausdruckes nicht, daß diese Restaurierung bewilligungspflichtig ist. Es wird daher beantragt, den Klammersausdruck ersatzlos zu streichen.

In § 4, Absatz 1, litera a) wird der Begriff "zivilrechtliche Einheit" eingeführt. Mangels Verweisungsbegriffes in der Österreichischen Rechtsordnung wäre dieser Begriff interpretationsbedürftig, und zwar schon im Gesetz.

In litera c) wird der Begriff "zerstören durch Unterlassung" eingeführt. Da "zerstören" immer ein aktiver Akt ist, wird angeregt, den vorletzten Halbsatz anders zu formulieren (z.B. "es der Zerstörung preiszugeben").

Zu litera d): Die Einführung dieser neuen Bestimmung birgt die Gefahr in sich, daß vor bescheidmäßiger Bewilligung von Veränderungen oder Zerstörungen durch das Bundesdenkmalamt nicht die erforderlichen sorgfältigen Untersuchungen des davon betroffenen Denkmals vorgenommen werden. Aus der Erfahrung ist bekannt, daß bei weiteren Verfahren im Zuge der Durchführung schon bewilligter Veränderungen an einem Denkmal eine beachtliche zeitliche Verzögerung der damit verbundenen Arbeiten und damit wesentliche neue Kosten verursacht werden.

Wenn daher die Bestimmung der litera d) im Gesetz bleiben soll, dann müßte eine Bestimmung darüber aufgenommen werden, wer die dadurch verursachte Kostenerhöhung trägt. Da die Durchführung dieses weiteren Verfahrens ausschließlich im öffentlichen Interesse gelegen ist, wäre es jedoch Sache der öffentlichen Hand, diese Kosten zu übernehmen. Es ist nämlich nicht einsichtig, daß der Eigentümer dafür, daß eine weitere Bewilligung eingeholt werden muß, in seinem Vermögen geschädigt wird.

Zu litera e): Nach dieser Bestimmung ist historisches Ausstattungsmaterial, welches bei einer Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals anfällt, im Interesse der Denkmalpflege bei Veräußerungswilligkeit des Eigentümers zuerst dem Bundesdenkmalamt zum ortsüblichen Verkehrswert zum Kauf anzubieten. Es besteht keinerlei Bestimmung darüber, wie der ortsübliche Verkehrswert festgestellt wird und wer den ortsüblichen Verkehrswert festzustellen hat. Zu verstehen wäre ein Vorkaufs-

- 6 -

recht des Bundesdenkmalamtes bei Bestehen eines Angebotes eines Dritten nach den Bestimmungen des ABGB, da ja die Verkaufswilligkeit des Eigentümers erst durch einen konkreten Interessenten realisiert werden kann. Durch die Einräumung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes würde daher der gleiche Zweck des Gesetzes erreicht, ohne daß eine Bestimmung des "ortsüblichen Verkehrswertes" zu rechtlichen Schwierigkeiten führt.

In § 4, Absatz 2 ist nunmehr normiert, daß die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die in den Bestimmungen und den daraus resultierenden Beschränkungen des § 2, Absatz 1 unterliegen, ohne Bewilligung gemäß § 6, Absatz 1 verboten ist.

Diese Bestimmung deckt sich im großen und ganzen mit der bisherigen Rechtslage. Dabei ist aber im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz die Frage zu stellen, ob hier bezüglich der Bewilligung der Veräußerung von Denkmalen eine Ungleichbehandlung von Denkmaleigentümern, je nach dem, ob das Denkmal gemäß § 2, Absatz 1 kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz steht oder durch Bescheid im Sinne § 3, Absatz 1 unter Schutz gestellt wurde, zulässig ist. Es wird daher angeregt, diese Beschränkung entweder auf alle Eigentümer auszudehnen oder auch bei den in § 2, Absatz 1 genannten Personen nur eine Anzeigepflicht der Veräußerung zu statuieren.

Zu Absatz 3: Es ist verständlich, daß grundsätzlich die freiwillige Veräußerung einzelner Gegenstände aus unter Denkmalschutz gestellten Sammlungen untersagt ist. Allerdings müßte geprüft werden, ob nicht eine Ausnahme dann zugelassen werden sollte, wenn die Veräußerung einzelner Gegenstände aus Sammlungen zur Bewahrung der Existenz einzelner Rechtsträger notwendig ist. Historisch kann hier auf die Erhaltung des Stiftsbesitzes in der Wirtschaftskrise der Ersten Republik hingewiesen werden, wobei die wirtschaftliche Existenz und die Erhaltung der Einheit des sonstigen Besitzes nur durch Veräußerung einzelner beweglicher Gegenstände möglich war. Es wird angeregt, diese Frage zu überdenken und diesbezüglich unter Umständen ein Vorkaufsrecht des Bundes für Gegenstände aus Sammlungen, welche wegen Existenzgefährdung veräußert werden müssen, einzuräumen,

- 7 -

wodurch dann die Sammlung als einheitliches Ganzes erhalten werden kann, wiewohl einzelne Gegenstände im Eigentum des Bundes stünden.

g) Zu Ziffer 9 (§ 5, Absatz 1):

Zum Antragsrecht des Landeshauptmannes auf Veränderung und Zerstörung eines Denkmals vgl. die obigen Ausführungen, ebenso bezüglich der Parteistellung des Bürgermeisters.

h) Zu Ziffer 10 (§ 5, Absatz 3 und 4):

Zu § 3 wird festgestellt, daß das Verfahren (Abtretung an die Bezirksverwaltungsbehörde, unter Umständen weiteres Verfahren im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt, ohne Einvernehmen Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, Vorlage an den Denkmalbeirat) eine wesentliche Verzögerung und Verbürokratisierung des Verfahrens darstellt. Die Bestimmung ist daher abzulehnen.

Die Frist von zwei Jahren zur Fertigstellung von Veränderungen ist - insbesondere bei Sanierung von unbeweglichen Denkmalen - wirklichkeitsfremd, da solche Vorhaben erfahrungsgemäß sich manchmal über Jahrzehnte hinziehen. Die Bestimmung, daß bei einem bloßen Teilgebrauch die Denkmale in den Zustand vor der teilweisen Veränderung zurückzusetzen sind, geht ebenfalls an der Realität vorbei, insbesondere bei Sanierung von unbeweglichen Denkmalen, wo eine Rückversetzung in den Zustand vor der teilweisen Veränderung von der Natur der Sache her nicht möglich ist. Auch hier wird daher die ersatzlose Streichung beantragt.

i) Zu Ziffer 13:

Zu § 5, Absatz 7 ist mit Bedauern festzustellen, daß das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Denkmalen weiterhin nur durch die Möglichkeit einer Subvention dokumentiert wird.

Es ist bekannt, daß eine erschreckend hohe Anzahl von Denkmalen durch die nicht vom Denkmaleigentümer verursachten Umwelteinflüsse konkret und unmittelbar gefährdet sind (z. B.

- 8 -

historische Fenster, mittelalterliche Fresken, eine hohe Anzahl von der Witterung ausgesetzten Gedenksteinen und anderes mehr). Bei der Beibehaltung der bisherigen Subventionspraxis ist gerade bei den Kleindenkmalen zum Schaden dieser Objekte nicht an eine Sicherung oder Restaurierung zu denken. Das würde dazu führen, daß eine große Anzahl dieser Denkmale der Nachwelt und damit der Kulturlandschaft der Republik Österreich verlohren geht.

Es muß daher ähnlich daran gedacht werden, das öffentliche Interesse, welches im Zielparagraphen des Gesetzes verankert ist, auch durch entsprechende öffentliche Förderung in der Praxis zu dokumentieren.

Modelle dazu wurden schon mehrfach vorgelegt und diskutiert, haben jedoch keinen Widerhall im Gesetz und auch keinen in der Verwaltungspraxis gefunden.

Konkret wird vorgeschlagen, daß der Bund bei Restaurierungen von Denkmalen eine Subvention in der Höhe von vierzig Prozent der Gesamtkosten der Renovierung trägt, wobei ein großer Teil dieser Kosten durch die Bezahlung der Mehrwertsteuer zumindest bei kirchlichen Denkmalen an den Bund wieder zurückfließt. Die Realisierung eines solchen Vorschlages hätte zur Folge, daß die Administration wesentlich erleichtert würde, da das Bundesdenkmalamt sich auf seine eigentlichen Aufgaben konzentrieren könnte und bei Restaurierungen nur mehr die Denkmaleigenschaft und die ordnungsgemäße Durchführung der Restaurierung bestätigen müßte. Die Denkmaleigentümer könnten dann langfristig und effektiv die Erhaltung ihrer Denkmale planen und durchführen. Dabei sei auch auf die Umwegrentabilität der Denkmalerhaltungsausgaben, wie vom d.o. Bundesministerium selbst bestätigt, hingewiesen.

Jedenfalls wird nochmals dringend ersucht, mit der Katholischen Kirche in Gespräche darüber einzutreten, wieweit das öffentliche Interesse des Bundes an der Erhaltung von Denkmalen auch durch eine Verpflichtung zur Tragung der durch den Denkmalschutz verursachten Kosten dokumentiert werden kann, wie dies von Seiten des Sekretariates der Bischofskonferenz bereits anlässlich der Verhandlungen über die Denkmalschutzgesetznovelle 1978 vergeblich

- 9 -

beantragt wurde.

j) Zu Ziffer 14 (§ 5, Absatz 8)

wird grundsätzlich begrüßt, stellt jedoch einen zu geringen Rechtsanspruch auf Subventionierung bzw. Kostenbeitrag durch die öffentliche Hand dar. Die Bestimmung könnte wegfallen, wenn ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Kostenbeitrag durch die öffentliche Hand in § 5 Absatz 7, wie oben vorgeschlagen, eingeführt würde.

k) Zu Ziffer 15 (§ 6, Absatz 1 und 2):

Bezüglich dieser Bestimmung siehe obige Ausführung zum Unterschied zwischen Denkmalerhalter nach § 2 und § 3 Denkmalschutzgesetz. Im Konkreten wird eine unterschiedliche Behandlung bezüglich der freiwilligen Veräußerung durch Vertrag oder durch Gesetz eingeführt, welche nur mit der Veräußerungsart, jedoch nicht mit der Denkmaleigenschaft des veräußernden Gegenstandes zu tun hat und daher gegen den Grundsatz des Artikel 7 B.-VG. zu verstoßen scheint.

Es wird beantragt, entweder alle Veräußerungen von Denkmalen bewilligungspflichtig zu machen oder die freiwillige Veräußerung von Denkmalen nur anzeigepflichtig zu machen.

l) Zu Ziffer 17 (§ 7):

Der im Absatz 1 eingeführte Begriff "möglichst" bezüglich der Pflege des Einvernehmens zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Bundesdenkmalamt erscheint zu unbestimmt zu sein. Es wird angeregt, das Wort "möglichst" durch den Begriff "außer im Fall von Gefahr im Verzug" zu ersetzen. Damit wäre sichergestellt, daß das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt seitens der Bezirksverwaltungsbehörde immer dann zu pflegen ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge besteht. Abgelehnt wird die Anordnung durch Verordnung. Damit würde dem Eigentümer jede Möglichkeit genommen werden, bei einer rechtswidrigen Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde den Instanzenzug auszunützen. Außerdem widerspricht die Erlassung einer Verordnung für den Einzelfall dem der Österreichischen Bundesverfassung immanenten Grundsatz des Stufenbaus der Rechtsordnung und ist daher verfassungs-

- 10 -

rechtlich bedenklich. Das gleiche gilt für Ziffer 18 (§ 8, Absatz 3). Zu Absatz 2 ist zu bemerken, daß eine Nichtentschädigung in den Fällen, in welchen eine rechtsgültige Bewilligung einer Behörde vorliegt, auch dann, wenn sich das Bundesdenkmalamt im Verfahren gegen die Bewilligung ausgesprochen hat, nicht verständlich ist und der Österreichischen Rechtsordnung widerspricht.

m) Zu Ziffer 19:

In § 9 fehlen Bestimmungen darüber, wer den durch die Grabungen und Bergungen verursachten Ertragsentgang des Eigentümers der Grundstücke zu decken hat. Unseren Erachtens ist dafür jener, in dessen Interesse die Grabung durchgeführt wurde, verpflichtet, in diesem Falle also der Bund.

Außerdem ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß das Bundesdenkmalamt verpflichtet ist, nach der wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation die beweglichen Kunstgegenstände wieder dem Eigentümer unverzüglich zurückzustellen. Nach der Gesetzeslage nach dem Entwurf könnte trotz kurzfristiger Fertigstellung einer Dokumentation der Eigentümer mindestens zwei Jahre lang sein Eigentum nicht ausüben.

Überdies wird beantragt, eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß dem Eigentümer über Verlangen das Ergebnis der wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation mitzuteilen ist. Unseres Erachtens ist es ein Gebot des Anstandes, für den entschädigungslosen zeitweisen Entzug des Gegenstandes wenigstens dem interessierten Eigentümer das Ergebnis der wissenschaftlichen Auswertungen und Dokumentationen zukommen zu lassen, und zwar unentgeltlich.

Bezüglich § 9, Absatz 6 wird angeregt, auch hier ein gesetzliches Vorkaufsrecht des Bundes einzuführen.

Weiters wird angeregt, in § 10, Absatz 1, zweiter Satz das Wort "kann" durch das Wort "darf" zu ersetzen.

Die in § 10, Absatz 7 genannte Dokumentationsfrist von fünf Jahren, welche noch dazu nicht verpflichtend ist, zeigt ein beachtliches Defizit auf dem Gebiete der Dokumentation von Bodenfunden auf. Es wird beantragt, zumindest die Frist zu ver-

- 11 -

kürzen und verpflichtend zu machen.

n) Zu Ziffer 20:

Die weitgehenden Verpflichtungen zur Ermittlung, Auffindung, Verzeichnung, Beaufsichtigung und Bewahrung der Denkmalbestände sowie der Schadensbekanntgabe werden dem Denkmaleigentümer nicht unbeträchtliche Kosten verursachen. Eine Kostenabgeltung ist hier nicht vorgesehen. Es ist dem Eigentümer aber nicht zumutbar, all diese Verpflichtungen unentgeltlich zu erfüllen. Ein Ersatz der Kosten und des allfälligen Nutzungsentganges wäre daher vorzusehen.

Im Absatz 4 wird angeregt, das Wort "möglich" durch das Wort "erlaubt" zu ersetzen.

Außerdem wird beantragt, hier die Bestimmung einzufügen, daß das Bundesdenkmalamt verpflichtet ist, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentationen dem Eigentümer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (siehe obige Ausführungen).

Die Einführung einer Denkmalwacht nach Absatz 5 müßte noch einer eingehenden Diskussion zugeführt werden.

Zu § 13: Bei allem Verständnis für die ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungsverfahrens wird doch zu bedenken gegeben, daß an Ort und Stelle viele Einzelentscheidungen insbesondere bei Restaurierungen durch die Organe des Bundesdenkmalamtes getroffen werden müssen. Ob die Ausnahmebestimmung des Absatz 2 dazu ausreicht, diesen sofortigen örtlichen Entscheidungsbedarf abzudecken, bleibe dahingestellt, insbesondere, da innerhalb eines Restaurierungsvorhabens noch nicht absehbar ist, welche Detailmaßnahmen zu treffen sein werden. Den Organen des Bundesdenkmalamtes wäre hier ein größerer Entscheidungsspielraum in der Begutachtung von Restaurierungsphasen und Restaurierungsvorhaben einzuräumen.

o) Zu § 14:

Wie schon anlässlich der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1978 wird seitens der Katholischen Kirche auf die Unverhältnismäßigkeit der Strafraumen im § 14 gegenüber den geltenden Strafraumen im Strafgesetzbuch für Delikte gegen Leib und Leben hin-

- 12 -

gewiesen.

p) Zu Ziffer 30:

Die Anführung von § 19, Absatz 1 und 2 im neuen § 19 ist offensichtlich unrichtig. Sie müßte entsprechend berichtigt werden.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, darauf hinzuweisen, daß das Kapitel Bodendenkmalpflege einer gründlichen öffentlichen Diskussion bedürfte, bevor diese Bestimmungen in Kraft gesetzt werden.

Zu Besprechungen darüber steht die Denkmalschutzkommission der Österreichischen Bischofskonferenz gerne zur Verfügung. In der Hoffnung, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben



Alfred Kostelecky

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)  
Sekretär  
der Bischofskonferenz